# O.

© DVP 2019

Vertragserfüllungsbürgschaft

Der Auftraggeber

und

der Auftragnehmer

haben am einen Vertrag betreffend das Gewerk beim Bauvorhaben geschlossen.

Der Auftragnehmer hat nach dem Vertrag als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag, einschließlich Änderungen des Vertrags und Nachträgen, eine Bürgschaft zu stellen.

Der Bürge

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht bis zu einer Gesamthöhe von

€

(in Worten: Euro)

mit der Maßgabe, dass er aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden kann.

Die Bürgschaft sichert die Erfüllung sämtlicher vom Auftragnehmer übernommenen Vertragspflichten, einschließlich Änderungen des Vertrags und Nachträgen, insbesondere die vertrags- und fristgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Mängelbeseitigung, den Anspruch auf Vertragsstrafen, die Erstattung von Überzahlungen, die Erfüllung von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art sowie die Erfüllung von Rückgriffs- und Freistellungsansprüche des Auftraggebers im Falle seiner Inanspruchnahme durch Dritte bei pflichtwidrigem Verhalten des Auftragnehmers, jeweils nebst Zinsen, Kosten und sonstiger Nebenrechte.

Auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet. Die Hinterlegung ist ausgeschlossen. Die Bürgschaft ist unbedingt und unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Bürgschaft ist der Sitz des Auftraggebers.

Ort, Datum Unterschrift Bürge